

RUNDSCHREIBEN vom 03. Januar 2011

I. Steuertermine im I. Vierteljahr 2011

- 10. Jan. 2011: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Dezember 2010 bzw. IV./2010 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- 10. Jan. 2011: Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung für Personal für das IV./2010
- 10. Feb. 2011: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Januar 2011
- 15. Feb. 2011: Gewerbesteuer-Vorauszahlung I./2011
- 10. März 2011: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Februar 2011
- 10. März 2011: Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für I./2011
- 10. März 2011: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das I./2011 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

II. Änderungen ab dem 01.01.2011

1. Steuervereinfachungsgesetz 2011

Es ist geplant, ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 zu erlassen. Sobald dies erfolgt ist, werden wir hierüber im dann folgenden Rundschreiben berichten.

2. Im Bereich der Lohnbuchhaltung

- Die an Arbeitnehmer für das Jahr 2010 gesandten **Lohnsteuerkarten** haben Gültigkeit auch für das Jahr 2011 und verbleiben also beim Arbeitgeber. Ab dem Jahr 2012 werden keine Lohnsteuerkarten mehr von Behörden verschickt. Die auf der Lohnsteuerkarte 2010 enthaltenen Eintragungen werden ohne weiteren Antrag auch für das Jahr 2011 zugrunde gelegt.
- Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge oder sonstige Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das

Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 abweichen.

- Ab dem Jahr 2011 sind für Änderung der Steuerklasse, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen die Finanzämter zuständig. Für Änderungen der Meldedaten wie z. B. Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder -austritt sind weiterhin die Gemeinden zuständig.
- Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer, sein Ge-

burtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

- Bei einem Arbeitgeberwechsel im Jahr 2011 muss der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte vom alten Arbeitgeber anfordern und beim neuen Arbeitgeber einreichen.
- Der **Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag** erhöht sich ab dem 01.01.2011 von bisher 14,9 % auf 15,5 % (der Arbeitnehmeranteil steigt auf 8,2 % an, der Arbeitgeberanteil beträgt 7,3 %).
- Der Beitragssatz zur **Arbeitslosenversicherung** erhöht sich ab 01.01.2011 von bisher 2,8 % auf 3,0 %
- Die **Insolvenzgeldumlage** wird ab dem 01.01.2011 von bisher 0,41 % des Bruttolohnes auf 0,0% abgesenkt.

III. Datenschutzrechtliche Bestimmungen für Ärzte und Zahnärzte bei der Erfassung der Buchhaltung

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es Ärzten und Zahnärzten nicht erlaubt, bei Erfassung der

Buchhaltung die Namen von Patienten aufzuführen. Statt dessen

sollte die Rechnungsnummer gebucht werden.

IV. Fragebogen zum Abschluss des Jahres 2010

Mit diesem Rundschreiben erhalten alle Mandanten, bei denen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr am 31. Dezember endet, den Abschlussfragebogen zum 31.12.2010 über die Angaben für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2010. Soweit ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr vorhanden ist, liegt lediglich ein kleiner Fragebogen für die Aufstellung der Jahresumsatzsteuererklärung 2010 bei.

Außerdem erhalten alle unsere Mandanten den persönlichen Fragebogen für das Jahr 2010 für die Angaben, welche wir für die Bearbeitung der persönlichen Steuererklärungen für das Jahr 2010 benötigen. Für Kinder in Berufsausbildung werden Freibeträge für Ausbildung und auswärtige Unterbringung gewährt. Auf diese Freibeträge sind jedoch eigene Einnahmen oder Einkünfte des betr. Kindes, soweit sie im Kalenderjahr insgesamt € 1.848,- übersteigen, anzurechnen; „Bafög“-Leistungen sind jedoch voll anzurechnen. Es sind deshalb hierzu in dem persönlichen Fragebogen genaue Angaben über Art und Höhe evtl. Einnahmen wie Stipendien, Zinsen, Hauseinkünfte, Gehälter usw. erforderlich.

Wir bitten uns die Fragebögen mit den erbetenen Angaben sobald wie möglich, spätestens bis zum 31. März 2011 zu übersenden. Für die Anfertigung einer Abschrift für die eigenen Akten ist jeweils ein zweites Formular beigegefügt.

Dem zu übersendenden Fragebogen bitten wir noch folgende Unterlagen beizufügen:

1. Aufstellung oder Saldenübersicht über die Warenschulden zum 31.12.2010
2. Aufstellung oder Saldenübersicht über die Außenstände zum 31.12.2010
3. Abrechnungen über vorliegende Geschäftsanteile oder Beteiligungen sowie ausbezahlte Dividenden
4. Darlehensauszüge und Darlehenszinsbelege
5. Rechnungsbelege über die Anschaffung von Gegenständen im Einzelwert von je über € 410,- gem. Ziffer VI des Fragebogens
6. Abschriften der Umsatzsteuervoranmeldungen für 2010, sofern diese nicht von uns erstellt wurden
7. Jahres-Steuer-Bescheinigungen der Banken über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Wertpapierveräußerungsgeschäften
8. Kontoauszüge der Bausparkassen für 2010 über Guthaben und Schulden
9. Bei der Beschäftigung des Ehegatten: Lohnsteuer- oder Gehaltsbescheinigung mit Angabe des Jahresbruttogehaltes 2010 sowie der abgeführten Lohn- und Kirchensteuer und der Sozialabgaben (gem. Ziff. III (3) des persönl. Fragebogens)
10. Bescheinigungen über evtl. vorliegende steuerbegünstigte Spenden
11. evtl. Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2010

Zum Abschluss des alten Jahres ist es uns wieder ein besonderes Anliegen, allen unseren Mandanten für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen unseren besonderen Dank auszusprechen. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen viel Glück, beste Gesundheit und guten Erfolg und hoffen auch im neuen Jahr auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihre
Dres. M. u. R. Beker
Rechtsanwalts-gesellschaft